

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Anforderungen an den Arbeitsschutz in der Corona Pandemie**

**Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte bereits im April 2020 im Rahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemeine Regelungen für den Infektionsschutz vorgestellt. Nach einiger Kritik haben die Arbeitsausschüsse des Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Zuge dessen die Anforderungen an den Arbeitsschutz konkretisiert und zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nun am 10. August 2020 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht.**

### **Hintergrund und Ziele der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Auf Grundlage von § 5 Infektionsschutzgesetz konkretisiert die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (nachfolgend "Arbeitsschutzregel") die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Die enthaltenen Maßnahmen der Arbeitsschutzregel gelten für alle Bereiche des Wirtschaftslebens. Mithilfe der Arbeitsschutzregel soll das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt werden und ein verbindlicher Arbeitsschutz garantiert werden.

### **Rechtssicherheit für den Arbeitgeber**

Die konkretisierten Arbeitsschutzmaßnahmen sind nicht nur eine Handreichung für den Arbeitgeber im Sinne einer Empfehlung, sondern schützen ihn auch vor Haftungsrisiken: Die Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber allerdings eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### **Allgemeiner Aufbau der Arbeitsschutzregel**

Die Arbeitsschutzregel enthält einen ausführlichen Katalog von Begriffsbestimmungen, z.B. über die verschiedenen Formen der Mund-Nase-Bedeckung.

Insgesamt regeln die Schutzmaßnahmen technische Aspekte des Infektionsschutzes, wie z.B. Lüften oder das Aufstellen von Trennwänden, organisatorische Aspekte, wie den Aufenthalt in Kantinen oder anderen Gemeinschaftsräumen, sowie persönliche Aspekte für Einzelfälle.

Abstand, Hygiene, Masken und das Lüften von Räumen bleiben auch weiterhin die wichtigsten Instrumente, um das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz zu verringern.



## Konkretisierte Schutzmaßnahmen im Einzelnen

Die Arbeitsschutzregel betont, dass der Arbeitgeber die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren muss. Die Schutzmaßnahmen sind an die individuellen betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Regeln über das Arbeiten im Homeoffice. Die Arbeitsschutzregel stellt klar, dass auch im Homeoffice die Vorgaben des ArbSchG und des Arbeitszeitgesetzes gelten und zwar auch dann, wenn es sich nicht um Telearbeit handelt.

Die Arbeitsschutzregel geht auch auf Schutzmaßnahmen vor pandemiebedingt erhöhten psychischen Belastungen ein wie z.B. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen wie zum Beispiel soziale Isolation im Homeoffice.

Interessanterweise finden sich zu den nicht unumstrittenen Fiebertemperaturen in Betrieben (wie sie noch der Arbeitsschutzstandard empfiehlt) keine Vorgaben in der Arbeitsschutzregel. Diese standen bei einigen Landesdatenschutzbehörden in der Kritik, da eine Rechtfertigung für die Datenerhebung und -verarbeitung verneint wurde.

Zudem werden durch die Arbeitsschutzregel folgende Schwerpunkte des Arbeitsschutzstandards näher konkretisiert:

- Arbeitsplatzgestaltung und die Gestaltung von Sanitärräumen, Kantinen, Pausenräume
- Lüftung und Sicherstellung ausreichender Schutzabstände **sowie** Mund-Nase-Bedeckung und persönliche Schutzausrüstung
- Homeoffice
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung
- Dienstreisen und Besprechungen
- Arbeitsmittel und Werkzeuge
- Aufbewahrung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Berücksichtigung psychischer Belastungen
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Definition von Kurzzeitkontakten als Kontakte zwischen Personen von Angesicht zu Angesicht mit einer kumulativen Dauer von weniger als 15 Minuten
- Verringerung wechselnder innerbetrieblicher Personenkontakte durch Einteilung gleicher Schichten bzw. Arbeitsgruppen

## Fazit

Auch wenn noch nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie beantwortet sind, schaffen die in der Arbeitsschutzregel enthaltenen Konkretisierungen für den Arbeitgeber im Vergleich zu den Arbeitsschutzstandards einen höheren Grad an Rechtssicherheit.

---

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Steffen Scheuer  
[steffen.scheuer@bakermckenzie.com](mailto:steffen.scheuer@bakermckenzie.com)



Christian Koops  
[christian.koops@bakermckenzie.com](mailto:christian.koops@bakermckenzie.com)

---

### Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

#### Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

#### Düsseldorf

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 3 11 16 0  
Fax: +49 211 3 11 16 199

#### Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 2 99 08 0  
Fax: +49 69 2 99 08 108

#### München

Theaterstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 89 5 52 38 0  
Fax: +49 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie